



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 14.01.2026**Vollzugsrealität und praktische Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes in Hessen und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (CanG) zum 1. April 2024 sind den Ländern erhebliche Vollzugs-, Kontroll- und Koordinierungsaufgaben übertragen worden. Die Hessische Landesregierung hat in parlamentarischen Debatten und öffentlichen Stellungnahmen wiederholt betont, das Gesetz restriktiv und mit besonderem Augenmerk auf Jugendschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung umzusetzen. Gleichzeitig wurde im Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung festgehalten, dass für die Legalisierung von Cannabis „klare Regelungen für den Dienstbetrieb“ gefunden werden müssten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit das Land Hessen derzeit tatsächlich über eine belastbare, landesweit konsolidierte Datengrundlage verfügt, um den eigenen Vollzugsanspruch zu überprüfen, zu steuern und transparent gegenüber Parlament und Öffentlichkeit darzustellen.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Seit dem 1. April 2024 sind der Konsum und Anbau von Cannabis für Volljährige unter zahlreichen Beschränkungen legal. Der zwischenzeitlich vorliegende Erste Zwischenbericht ist in seiner vorläufigen Schlussfolgerung zu dem Ergebnis gekommen, dass die erklärten Ziele der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, der Stärkung des Jugendschutzes und der Verringerung des illegalen Cannabismarktes bisher nicht erreicht wurden. Der Konsum von Cannabis und damit auch die negativen gesundheitlichen Auswirkungen sind angestiegen. Außerdem zeichnet sich ab, dass Anbauvereinigungen für die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verdrängung des Schwarzmarktes bislang keinen relevanten Beitrag leisten. Ohne Korrekturen sei nach dem Bericht nicht zu erwarten, dass sich an dieser Entwicklung mittelfristig etwas ändere.

Da der Bedarf an Cannabis weder durch den Eigenanbau noch durch die genehmigten Anbauvereinigungen gedeckt werden kann, erfolgt die Beschaffung vorwiegend auf dem Schwarzmarkt. Es gibt in Hessen zudem weiterhin Sicherstellungen von Großmengen an Cannabis, die den Rückschluss zulassen, dass trotz der Legalisierung ein großer Abnehmerkreis im Bereich des Schwarzmarktes vorhanden sein muss und sich das illegale Geschäft weiterhin als lukrativ erweist. Insgesamt zeigt sich, dass mit der Cannabis-Teillegalisierung die Ermittlungsaufwände für den Nachweis von Handelsdelikten mit Cannabis im Straßenverkauf wesentlich erschwert wurden.

Hessen hat daher auf der vergangenen Herbstsitzung der Ständigen Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister der Länder (IMK) vom 3. bis 5. Dezember 2025 in Bremen Impulse gesetzt, um besonders drängende Herausforderungen zu adressieren. Die Innenministerkonferenz hat ihre grundlegende kritische Haltung zum Konsumcannabisgesetz bekräftigt und ist unabhängig von der auf Bundesebene angekündigten weiteren Evaluierung den hessischen Vorschlägen in weiten Teilen gefolgt. Insbesondere hält die Innenministerkonferenz eine Überprüfung der Vorgaben für Anbauvereinigungen hinsichtlich ihrer praktischen Kontrollmöglichkeiten für notwendig. Daneben tritt die Konferenz für eine deutliche Absenkung der gültigen monatlichen Abgabehöchstmenge von 50 Gramm Cannabis sowie eine erhebliche Reduzierung der Besitzmenge von 25 Gramm Cannabis ein.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche landesweit zusammengeführten Erkenntnisse liegen der Landesregierung seit dem 1. April 2024 über die tatsächliche Durchführung von Kontrollen nach den Konsumverboten des § 5 KCanG im öffentlichen Raum vor? Bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken.
- Frage 2 Wie viele festgestellte Verstöße gegen Konsumverbote nach dem KCanG wurden seit dem 1. April 2024 in Hessen insgesamt registriert? Bitte getrennt ausweisen nach Kontrollen durch kommunale Ordnungsbehörden und durch die Polizei.
- Frage 3 Wie stellt sich die landesweite Verfahrensstatistik zu festgestellten Verstößen gegen das Konsumcannabisgesetz seit dem 1. April 2024 dar? Bitte die Anzahl der eingeleiteten Bußgeldverfahren sowie die Anzahl der eingestellten Verfahren ausweisen.
- Frage 4 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, in welchem Umfang kommunale Ordnungsbehörden erklärt haben, Kontrollen nach dem CanG aus personellen oder organisatorischen Gründen nur eingeschränkt oder gar nicht durchführen zu können?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hessische Polizei führt anlassunabhängige Kontrollen durch, zum Beispiel im Rahmen des täglichen Streifendienstes oder anlassbezogener Schwerpunktkontrollen. Zudem gibt es Aktionstage der Polizeipräsidien. Nach Feststellung entsprechender Verstöße werden sie zuständigkeithalber an die örtlichen Ordnungsbehörden zur weiteren Bearbeitung übersandt. Sie sind im Rahmen des Vollzugs des Konsumcannabisgesetzes zuständig. Das Land führt zu den Fragestellungen keine Statistik.

- Frage 5 Wie stellt sich der Stand der Antragsbearbeitung von Genehmigungen für Cannabis-Anbauvereinigungen nach dem Konsumcannabisgesetz in Hessen vom 1. Juli 2024 bis zum Stichtag 31. Dezember 2025 dar? Bitte Anzahl der eingegangenen Anträge sowie deren Aufschlüsselung nach genehmigt, abgelehnt und noch in Bearbeitung darstellen.

Zum 31. Dezember 2025 lagen 50 Anträge vor: 16 genehmigt, einer abgelehnt, acht zurückgenommen, zwei an andere Bundesländer abgegeben. 23 sind derzeit in Bearbeitung.

- Frage 6 Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer abgeschlossener Genehmigungsverfahren für Cannabis-Anbauvereinigungen in Hessen seit dem 1. Juli 2024? Bitte Mittelwert und Spannbreite angeben).

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt rund neun Monate.

- Frage 7 Aus welchen Hauptgründen wurden seit dem 1. Juli 2024 Anträge auf Genehmigung von Cannabis-Anbauvereinigungen abgelehnt? Bitte nach Kategorien zusammenfassen, ohne Einzelfälle zu benennen.

Bislang wurde ein Antrag abgelehnt, da der beantragte Besitz von Cannabis nach Art und Umfang nicht den Vorgaben des Konsumcannabisgesetzes entsprach.

- Frage 8 Wie viele der genehmigten Cannabis-Anbauvereinigungen haben nach Kenntnis der Landesregierung bis zum Stichtag 31. Dezember 2025 tatsächlich mit dem Anbau und der Abgabe von Cannabis an Mitglieder begonnen?

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 haben elf Anbauvereinigungen mit dem Anbau begonnen.

- Frage 9 Welche zusätzlichen personellen oder organisatorischen Ressourcen wurden seit Inkrafttreten des CanG landesseitig bereitgestellt, um den Vollzug des Gesetzes bei Polizei und Aufsichtsbehörden zu gewährleisten? Bitte getrennt nach Polizei und sonstigen Behörden darstellen.

Dem Regierungspräsidium Darmstadt als Genehmigungsbehörde für die Anbauvereinigungen und Fachaufsicht über die Ordnungsbehörden wurden insgesamt fünf Stellen zugewiesen. Die hessische Polizei stellt den Vollzug beziehungsweise die Überwachung des Gesetzes im Rahmen des täglichen Streifendienstes sowie durch Schwerpunktsetzungen und Aktionstage der Polizeipräsidien sicher.

Frage 10 Welche landeseigene Evaluation oder Berichterstattung zur Wirksamkeit des Vollzugs des Konsumcannabisgesetzes in Hessen ist aktuell geplant oder bereits beauftragt? Bitte Zeitpunkt, Gegenstand und federführende Stelle benennen.

Auf Bundesebene ist eine Evaluation des Konsumcannabisgesetzes vorgesehen. Der erste Zwischenbericht zur gesetzlich vorgesehenen Evaluation liegt bereits vor. Vor diesem Hintergrund ist derzeit keine darüber hinausgehende landeseigene Evaluation oder Berichterstattung geplant. Daneben steht die Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Austausch.

Wiesbaden, 20. Februar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck